



FAQs zu Schwimmen in Flüssen und Bächen

Darf man in Fließgewässern baden?

Insbesondere große Fließgewässer laden im Sommer zum Baden ein. Ein ausdrückliches Badeverbot seitens der Behörden besteht in der Regel nicht. Dennoch wird vom Baden in Fließgewässern grundsätzlich abgeraten, da diese meist mit Keimen aus Siedlungsabwässern belastet sind (s. u.). In Schifffahrtsstraßen und stauge-regelten Gewässern mit Wasserkraftnutzung besteht zudem das lebensgefährliche Risiko, in den Sog von Schiffsschrauben bzw. Wasserkraftturbinen zu geraten. In frei fließenden Fließgewässern wie dem Rhein treten auch natürlicherweise starke Strömungen auf, die immer wieder zu tödlichen Badeunfällen führen.

Wie werden Fließgewässer aus gesundheitlicher Sicht eingeschätzt?

Fließgewässer sind aus gutem Grund nicht als Badegewässer ausgewiesen, da Fäkalkeime auftreten können. Der Grund dafür ist, dass die allermeisten Bäche und Flüsse gereinigte Abwässer aus Kläranlagen enthalten und damit entsprechend keimbelastet sein können. Auch dort, wo keine Kläranlagen einleiten, gibt es sogenannten Regenüberläufe aus der Mischkanalisation, aus denen bei Regenwetter verdünnte Rohabwässer aus dem Siedlungsbereich eingetragen werden.

Werden Fließgewässer regelmäßig auf Keime und Schadstoffe untersucht?

Auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen Badegewässerverordnung (BadGewV RP) untersuchen die Gesundheitsämter die Keimbelastung in den ausgewiesenen Badegewässern. Da Fließgewässer in Rheinland-Pfalz aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht als Badegewässer ausgewiesen werden (s. o.), besteht für das Landesamt für Umwelt keine Pflicht zur Bestimmung der Keimbelastung.

Das Landesamt für Umwelt untersucht die Gewässer auf der Grundlage der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und bestimmt dabei den chemischen und ökologischen Zustand. Für die Überwachung der chemische Beschaffenheit (Schadstoffe und allgemeine chemisch-physikalische Parameter) werden an etwa 120 Fließgewässermessstellen monatlich Wasserproben gewonnen und analysiert.

Einen Überblick liefert das Auskunftssystem im Geoportal Wasser:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9220/>.

Grundlage für die Bewertung sind dabei national- oder europaweit geregelte Umweltqualitätsnormen, die aus ökologischen Gründen einzuhalten sind.

Ist Wassersport in Freizeitgewässern mit Blaualgen verboten bzw. gefährlich?

Große Fließgewässer werden gelegentlich als Freizeitgewässer für Wassersportarten genutzt (z. B. Ruder- und Kanusport). Grundsätzlich ist es nicht verboten in Gewässern mit "Blaualgenbelastung" Wassersport zu betreiben. Mit zunehmender Blaualgenkonzentration steigen jedoch die gesundheitlichen Risiken bei sportlicher Aktivität mit Wasserkontakt oder durch versehentliches Verschlucken von Wasser. Um Hautreizungen zu vermeiden, sollte man bei Wasserkontakt nach der sportlichen Betätigung duschen oder betroffene Hautpartien abspülen.

Wie werden Massenentwicklungen von Cyanobakterien in Fließgewässern untersucht?

Massenentwicklungen von Cyanobakterien können in staugeregelten Fließgewässern mit sehr geringen Strömungsgeschwindigkeiten auftreten. Solche Verhältnisse findet man z. B. in Stauhaltungen von Mosel, Saar und Lahn. Das LfU betreibt hier wie an allen großen rheinland-pfälzischen Gewässern Messstationen, an denen regelmäßig Wasserproben entnommen werden (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8127/>). Diese können auf ihren Chlorophyll-a-Gehalt untersucht werden. Chlorophyll ist das Fotosynthesepigment, das sich je nach systematischer Zugehörigkeit der Algen unterscheidet (Grünalgen, Kieselalgen, Blaualgen, etc.). Übersteigt die Blaualgen-Chlorophyll a-Konzentration den Wert von 15 µg/L wird eine Warnmeldung mit Verhaltenshinweisen (s. o.) auf der LfU-Homepage veröffentlicht, die regelmäßig aktualisiert wird. Bei Massenentwicklungen von Cyanobakterien wird außerdem deren Art- und Gattungszugehörigkeit mikroskopisch untersucht, da nicht alle Gattungen Giftstoffe bilden.